

# WASSERLIEFERORDNUNG

## der

### WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT SCHÜLP e.G.

---

#### §1 Wasserlieferung

1) Die Genossenschaft beliefert alle Grundstücke mit Wasser, die an das Rohrleitungsnetz der Genossenschaft angeschlossen und deren Eigentümer oder deren Nutzer Mitglieder der Genossenschaft sind [Preise und Gebühren siehe Preisliste der Genossenschaft]. Die Neuaufnahme von Mitgliedern soll, abgesehen von Besitzwechsel auf einem angeschlossenem Grundstück nur erfolgen, wenn die ausreichende Versorgung aller Mitglieder sichergestellt ist.

2) Das Wasser wird im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Die Genossenschaft kann die Lieferung jedoch aus betrieblichen Gründen mengenmäßig und zeitlich beschränken, ganz einstellen oder von dem Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen [Preise und Gebühren siehe aktuelle Preisliste der Genossenschaft]. Dabei ist der Trinkwasserversorgung von Mensch und Vieh der absolute Vorrang einzuräumen. Die Wasserlieferung kann insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen unterbrochen werden, die der Instandsetzung und dem Ausbau der Versorgungsanlage dienen. Von einer beabsichtigten kurzfristigen Einstellung der Wasserlieferung sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen. Es sei denn, dass die Maßnahme durch ein unvorhersehbares Ereignis, zum Beispiel Rohrbruch usw., nötig wird. Da es sich um eine gemeinschaftliche Selbsthilfeeinrichtung handelt, begründet die Lieferbereitschaft der Genossenschaft keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung, es sei denn, die mögliche Belieferung eines Mitgliedes wird ohne sachlichen Grund abgelehnt.

3) Die Genossenschaft ist zu einer Änderung des Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit bei außergewöhnlichen Ereignissen, die in dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage begründet sind, berechtigt. Den Mitgliedern steht hierbei sowie überhaupt wegen der Wasserdrucks oder der Wasserbeschaffenheit Schadenersatz nicht zu, auch nicht für Schäden, die dadurch etwa in ihren Hausanschlüssen (Boiler, Waschmaschine, Geschirrspüler usw.) eintreten sollten.

## §2 Anschlussbeitrag

Bei Eintritt in die Genossenschaft oder einer späteren Erweiterung der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlagen ist neben dem Geschäftsanteil (§ 37 der Satzung) ein Anschlussbeitrag gemäß § 12 Abs. e der Satzung zu bezahlen. Der Anschlussbeitrag besteht aus:

1. Einem verloren Zuschuss zum Gesamtvermögen der Genossenschaft [siehe Preisliste].
2. Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten [siehe Preisliste]
3. Entnahmegebühr für Bauwasser (siehe aktuelle Preisliste)

Zu 1) Der verlorene Zuschuss ist in der aktuellen Preisliste geregelt.

Als gewerbliche Nutzfläche (im Sinne von § 2 Abs. 1 a und b) gelten Räume, die beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden etc.) privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten, Künstlern etc.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen späteren Ausbau weiterer Wohneinheiten oder Gewerbe dem Vorstand der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Zu 2) Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung von der nächsten Hauptleitung bis zum Grundstück des Antragstellers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten [siehe Preisliste]. Ist der Anschluss für das betreffende Grundstück noch nicht vorhanden, hat der Vorstand zu bestimmen, wo angeschlossen werden kann. Der Vorstand vermittelt im Namen und für Rechnung des Mitgliedes die mit den Arbeiten zu beauftragende Firma, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Anschlussleitung bis zum Grundstück des Mitgliedes fällt ins Eigentum der Genossenschaft.

Zu 3) Für die Bauzeit wird die in der Preisliste geregelte Entnahmegebühr für Bauwasser erhoben. Die Entnahmegebühr für Bauwasser sowie die Anmeldeverzugsgebühr sind in der aktuellen Preisliste geregelt und ist nach Fertigstellung des Hauses bzw. des gewerblichen Betriebes zu entrichten. Die Fertigstellung ist unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung ist die entsprechende Verzugsgebühr nach Preisliste zu bezahlen.

### §3 Neubaugebiete

Bei Neubaugebieten wird abweichend von § 2 wie folgt verfahren<sup>❶</sup>:

- 1) Die Verlegung der Versorgungsleitung einschließlich der Abgänge und Schieber für die einzelnen Grundstücke sowie die Anbringung von Hydranten wird in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, im Zuge der gesamten Erschließung von der Genossenschaft geplant. Ausschreibung und Submission sind in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Genossenschaft durchzuführen.
- 2) Der Besitzer eines Bebauungsgebietes der die Erschließung vornimmt, muss Mitglied der Genossenschaft werden.
- 3) Die Kosten für die Erschließung mit Wasser trägt der Besitzer oder Erschließer des Bebauungsgebietes [siehe Preisliste]. Der Anschlussbeitrag wie unter § 2 Abs. 1 muss für alle im Bebauungsgebiet liegenden Grundstück im Voraus bezahlt werden.
- 4) Die Erwerber der einzelnen Grundstücke müssen vor Baubeginn Mitglieder der Genossenschaft werden.

### §4 Wasserzähler

- 1) Der Wasserzähler wird von der Genossenschaft geliefert und von einem von der Genossenschaft bestimmten Installateur eingebaut. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Genossenschaft. Die Hausinstallation ist nach gültiger Vorschrift vorzunehmen. Die Anschlussleitung muss so gelegt sein, dass der gesamte Wasserverbrauch von dem Wasserzähler gemessen wird. Der Vorstand kann eine Überprüfung anordnen, die das Mitglied dulden muss.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler in einem guten Zustand zu halten und den Zähler insbesondere gegen Frost zu schützen. Die Kosten für durch Frost oder andere vom Mitglied zu verantwortenden Schäden am Wasserzähler trägt das Mitglied. Der Zähler muß außerdem vom (von der Genossenschaft bestimmten) Ableser gut zu erreichen sein.

---

❶ Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz unterliegt der AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung).

- 3) Das Mitglied darf keine Veränderungen am Zähler vornehmen oder durch andere Personen als durch Beauftragte der Genossenschaft dulden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Genossenschaft vor eine Vertragsstrafe vor [siehe Preisliste].
- 4) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung des Wasserzählers durch die Genossenschaft verlangen, der Prüfung beiwohnen oder einen Vertreter entsenden. In gleicher Weise kann der Vorstand eine Nachprüfung veranlassen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend, und zwar auch dann, wenn das Mitglied nicht bei der Nachprüfung vertreten war. Ergibt die Nachprüfung, dass der Wasserzähler über zulässigen Verkehrsfehlergrenzen (MessEG) anzeigt, so trägt die Genossenschaft die Prüfungskosten, anderenfalls hat das Mitglied die entsprechenden Prüfungs- und Austauschkosten zu tragen [siehe Preisliste].
- 5) Zeigt der Wasserzähler bei der Prüfung über die zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus an, so hat das Mitglied Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Wassergeldes. Unterschreitet die Anzeige die zulässige Verkehrsfehlergrenze, so hat er die zu wenig gemessene Wassermenge nachzuzahlen. In beiden Fällen ist der in Rechnung zu ziehenden Zeitraum auf den laufenden Ableseabschnitt beschränkt.
- 6) Hat ein Wasserzähler überhaupt nicht oder unrichtig angezeigt und konnte durch Prüfung der wirkliche Verbrauch nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch den Vorstand der Genossenschaft unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden Umstände geschätzt. Das Mitglied muß die Schätzung gegen sich gelten lassen.
- 7) Die von dem Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenutzt durch Rohrbruch, undichte Hähne usw. verlorengegangen ist, grundsätzlich als zahlungspflichtig verbraucht.
- 8) Wird ein außergewöhnlich hoher Wasserverbrauch festgestellt, so wird das Mitglied darauf aufmerksam gemacht. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Die Feststellung und Behebung etwaiger Mängel in der hauseigenen Installation ist Sache der Mitglieder.
- 9) Für Wasserzähler in Wohn- und Gewerbeimmobilien (WE/Gewerbe) wird eine Messtellengebühr erhoben. Diese deckt den gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Austausch der Zähler ab. Die Gebührrhöhe ist zählergrößenspezifisch gestaffelt (von Standardzählern für Wohnhäuser bis

zu Großzählern für hohe Entnahmeverolumina) und beträgt monatlich die in der Preisliste genannten Sätze.

## **§5 Wassergeld**

- 1) Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt einmal im Jahr, und zwar im September, so dass im September/Oktober die Abrechnung des Ableseabschnittes (Oktober bis September) erfolgen kann. Eine Zwischenhebung erfolgt im März/April, wobei eine Pauschale berechnet wird, die in etwa die halbe Jahresgebühr betragen soll. Eine verlangte Sonderablesung wird gegen Entgelt nach Preisliste in Rechnung gestellt.
- 2) Das abgegebene Wasser wird nach Kubikmetern und einer Grundgebühr berechnet. Die Preise für Wassergeld (Grundgebühr und Arbeitspreis pro cbm) sind in der aktuellen Preisliste geregelt, die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt wird.
- 3) Staffelrabatte bei erhöhter Jahresabnahme sind in der Preisliste geregelt
- 4) Die Grundgebühr ist in der Preisliste geregelt und wird monatlich pro angefangenen Kalendermonat abgerechnet.

## **§6 Zahlungsfrist**

- 1) Alle Rechnungen der Genossenschaft sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird dem Säumigen eine Nachfrist gesetzt. Ist die Rechnung nach Ablauf der Nachfrist nicht beglichen, so wird bei der 2. Mahnung die in der Preisliste vorgesehene Mahngebühr und bei der dritten Mahnung die entsprechende Mahngebühr erhoben. Außerdem können Verzugszinsen berechnet werden. Nach dreimaliger fruchtloser Mahnung kann der Vorstand in Verbindung mit dem Aufsichtsrat beschließen, dass die Wasserzufuhr zu dem Grundstück des Schuldners gesperrt wird. Die dafür anfallenden Kosten trägt das Mitglied.
- 2) Einwendungen gegen die Rechnungen können nur innerhalb der Zahlungsfrist erhoben werden. Sie berechtigen das Mitglied nicht zu einem Zahlungsaufschub. Bei Zahlungen im Lastschriftverfahren beträgt die Einwendungsfrist 4 Wochen.

- 3) Zahlungsschuldner ist in jedem Falle das Mitglied der Genossenschaft. Dieses trifft in erster Linie bei Vermietungen zu.

## **§7 Mitgliedspflichten**

- 1) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Entnahmegерäte mit Wasserzähler zu benutzen. Die Geräte werden von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt. Die Leihgebühr für Entnahmegерäte ist in der Preisliste geregelt.  
Jeder angefangene cbm ist voll zu bezahlen. Eine Entnahme von Wasser ohne Entnahmegерät mit Wasserzähler darf nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit der in der Preisliste vorgesehenen Strafe bestraft. Der Benutzer der Entnahmegерäte haftet für Beschädigungen oder Verlust der Geräte.
- 2) Wird eigenmächtig eine Wasseranschlussleitung geöffnet oder der Wasserzähler verändert und hierdurch heimlich Wasser entnommen, so behält sich die Genossenschaft die strafrechtliche Verfolgung vor. Es wird auf jeden Fall eine Vertragsstrafe erhoben [siehe Preisliste]. In schwerwiegenden Fällen kann der Aufsichtsrat einen höheren Betrag bis zur Preisliste-Obergrenze festsetzen.
- 3) Lässt ein Mitglied Arbeiten irgendwelcher Art am Leitungsnetz der Genossenschaft durch Unbefugte ausführen oder führt sie selbst aus, so kann der Vorstand die sofortige restlose Entfernung der unbefugt hergestellten Anlagen oder ihre Prüfung und Übernahme durch einen von ihr bestellten Installateur auf Kosten des Mitgliedes [siehe Preisliste] veranlassen, oder die Wasserzufuhr zu den unbefugt hergestellten Anlagen sperren.
- 4) Das Mitglied hat den Beauftragten der Genossenschaft Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Wasserzähler oder Wasseranlagen befinden, zu gestatten. Wird der Zutritt verweigert, oder können die Beauftragten der Genossenschaft aus anderen Gründen die das Mitglied zu verantworten hat, die ihnen obliegenden Arbeiten nicht ungehindert durchführen, so hat das Mitglied die durch Zeitverlust entstehenden Kosten zu erstatten (§12 Abs. g. der Satzung). so hat das Mitglied die entsprechenden Kosten [siehe Preisliste] zu erstatten (§12 Abs. g. der Satzung).

- 5) Der Vorstand in Verbindung mit dem Aufsichtsrat der Genossenschaft kann bei Wasserknappheit, hervorgerufen durch Trockenheit oder Schäden in der Versorgungsanlage, ein Verbot zur Wasserentnahme für nicht lebensnotwendige Zwecke erlassen (§ 1 Abs. 2). Zuwiderhandlungen werden mit mindestens der in der Preisliste vorgesehenen Mindeststrafe geahndet. In schwerwiegenden Fällen kann der Aufsichtsrat eine höhere Strafgebühr festlegen.

## **§8 Installation**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Anschlussleitung auf seinem Grundstück und in seinem Gebäude sorgfältig zu pflegen und darauf zu achten, dass die Leitung nicht verunreinigt oder beschädigt werden kann.
- 2) Mit Reparaturen der auf dem Grundstück und in den Gebäuden befindlichen Anschlussleitungen dürfen nur von der Genossenschaft zugelassene Installateure beauftragt werden, sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart wird.
- 3) Anschlussleitungen für nur vorübergehende Zwecke können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden. Die Kosten der Erstellung sowie der Unterhaltung gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers [siehe Preisliste].
- 4) Das Mitglied darf keine Geräte zur Erhöhung des Wasserdrucks in seine Leitung einbauen oder einbauen lassen, die einen Druckabfall in der Leitung der Genossenschaft verursachen.

## **§ 9 Preislistenregelung**

- 1) Gültig ist jeweils die zum Zeitpunkt des Leistungserbringens bzw. des Eintritts des Falls veröffentlichte Preisliste der Genossenschaft. Ältere Preislisten treten außer Kraft.
- 2) Die aktuelle Preisliste ist auf der Website der Genossenschaft [[www.wvgs.de](http://www.wvgs.de)] und auf Anfrage beim Vorstand einsehbar. Mitglieder werden über wesentliche Preisänderungen vorab informiert.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wasserlieferordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 2) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das Amtsgericht Rendsburg soweit gesetzlich zulässig.
- 3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Wasserlieferordnung bedürfen der Schriftform.

## **§ 11 Datenschutz**

Verbrauchsdaten werden erfasst, gespeichert und für Abrechnungszwecke verarbeitet. Die Mitglieder haben gemäß DSGVO und Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte.

## **§12 Änderung der Gebührenordnung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Wasserlieferungsordnung können, nur in der Mitgliederversammlung der Genossenschaft beschlossen werden.  
Die Festsetzung der Preise für das Wassergeld, Gebühren sowie der Eintrittsgelder erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 12 der Satzung). Grundsätzliche Änderungen oder Ergänzungen der Wasserlieferordnung bleiben jedoch der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Diese Wasserlieferordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.04.2026 beschlossen. Sie löst die am 11.Juni.2004 auf der Mitgliederversammlung beschlossene Wasserlieferordnung ab.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anke Meier-Bielfeldt

Anja Bayer

Max Görler

Jan Giese

Joachim Wulf